Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1848

**Einführung**

Die Entstehung des Naturrechts hatte wesentlichen Einfluss auf Kodifikationsbemühungen sowie Reformen. Das veränderte Weltbild hatte nun Denkrichtungen wie das Naturrecht die Aufklärung zugelassen. Herrschaft musste rational begründbar sein – Der **Gesellschaftsvertrag** sollte die Herrschaft des Monarchen legitimieren und der Monarch seine Macht nur zum Wohle des Volkes ausüben. Es sollte ein Widerstandsrecht haben und seine Freiheit zurückfordern – Two Treatises of Government – **Locke 1690**

Diese Auffassungen verbanden sich zum aufgeklärten Absolutismus – der Monarch war erster Diener des Staates. Führende Herrscher waren hier Friedrich II. Jospeh II und Leopold II. Die Habsburgermonarchie wandelte sich zum Einheitsstaat.

**Österreich**

**Umbau der Länderverbindung bis 1804**

Verlust Schlesiens, Erwerb des Innviertels, Galiziens und Bukowina (1740, 1779, 1772, 1775)

**Ausgangssituation – Zielsetzung**

Die Länder verloren größtenteils ihre Kompetenzen an die staatlichen Behörden – sie bestanden als historisch-politische Individualitäten weiter – Sie gaben dem Staat eine föderalistische Struktur waren aber durch Verwaltungssprengel hinsichtlich der Verwaltung überdeckt.

Der Monarch verstand sich als erster Diener des Staates, aber der Staatsbürger hatte keinen aktiven Anteil an den Aufgaben des Staates. Der Monarch war fortan Oberstes Organ des Staates, und stand nicht mehr über ich.

Um die Ziele zu gewährleisten kam es **zu Aufbau eines Machtstaates dem monopolartigdie Macht zukam, Schaffung eines geschlossenen Staatskörpers, die Ausschaltung der Landstände und Abbau der Standesvorrechte. Auch andere inermediäre Gewalten – z.B. Kirchen** sollten ausgeschaltet werden, alle gesellschaftlichen Ebenen sollten verstaatlicht werden. Jedwede obrigkeitliche Gewalt kam nur mehr dem Staat und seinen Organen zu.

**Mittel**

Der staatliche Verwaltungsapparat wurde auf die mittlere Ebene der Länderverbindung wie auch teilweise lokale Ebene angebunden.

**Staatsrat:** Koordinierung und Leitung der bestehenden Zentralbehörden, nur mit Beratungsfunktion.

**Haus, Hof, Staatskanzlei:** Leitung der Außenpolitik und die Belange des kaiserlichen Hofes

**Hofkriegsrat:** Bleibt bestehen für die Militärverwaltung

**Hofkammer:** Bestand weiterhin als oberste Finanzbehörde und allgemeine Handelsbehörde

Die österreichische und böhmische Hofkanzlei wurden zusammengelegt – **Vereinigte Böhmisch-Österreichische Hofkanzlei für** innere Verwaltung, Kultus und Unterricht (ab 1761 keine Finanzverwaltung)

Galizien, Bukowina, Lombardei, Niederlande, Ungarn und Siebenbürgen bekamen **eigene Hofkanzleien.**

**Oberste Justizstelle –** Oberstes gericht und Justizverwaltung

**Hofkommissionen (hofstellen)** Spezielle Verwaltungsaufgaben - Polizei & Zensurhofstelle z.B. (1801)

Diesem Oberstem Behördenapparat wurden Mittel und Unterbehörden unterstellt. Die Landesbehörden wurde ausgeschaltet, Gouvernementsbezirke wurden auf mittlerer Ebene geschaffen, unter Leitung eines **Gubernium.** Dazu kamen **Sonderbehörden**. Dazu kamen Appellationsgerichte als Gerichte **zweiter Instanz.**

Die **Gouvernementsbezirke** wurden in Kreise unterteilt – Sie hatten Aufsicht über Grundherrschaften und Stadtgemeinden unter Leitung der **Kreisämter**.

Die lokale Ebene der Stadt und Grundherrschaften konnte aus finanziellen Erwägungen nicht reformiert werden. Die Städte erlitten durch eine **Magistratsverfassung 1783** Einbußen in der Autonomie, Grundherrschaften teils an den Staat gebunden, mittels übertragener staatlicher Aufgaben (Policey, Steuereinhebung)

**Die Abschaffung der Leibeigenschaft** war aufgrund Widerstand von kurzer Dauer, allerding wurde die wirtschaftliche Abhhängigkeiten der Bauern reduziert, die Abgaben und Dienste staatlich limitiert. Untertanen konnten sich für Beschwerden ans Kreisamt wenden. Policey wurde nach und nach zum heutigen Polizeibegriff umgewandelt, da Polizeistellen geschaffen wurden.

Die Abgrenzung von Appelationsgerichten zu Gubernium war die erste Trennung von Justiz und Verwaltung – Die Reformen gingen in Tendenz eines Rechtsstaats. In erster Instanz entschieden Sonder- (Adel, Wechsel, Berggerichte) oder grundherrschaftliche Gerichte (Patrimonialgerichte). Alle Gerichte teilten sich in Zivil und Strafgerichte.

**Rechtsreformen**

Ein weiteres Mittel waren Kodifikationen – Sie sollten länderweise unterschiedliche Rechtsordnungen vereinheitlichen. Sie waren ein wichtiges Mittel zur Einheitlichkeit des Staates. Teil dieser Kodifikationsbemühungen waren Gerichtsordnungen für den Zivilprozess, Strafgesetzbücher fürs Strafrecht und für das Privatrecht das ABGB und seine Vorgänger.

**Beamten** wurden nun als ausschließender Beruf konzipiert, Ausbildung normiert, ein Fixgehalt und eine Anstellung auf Lebenszeit geregelt. Immer mehr Bürger wurden Beamten, was eine Zurückdrängung des Adels aus Berater und Bürokratiefunktionen nach sich zog.

**Religionsreformen**

Vor allem im Josephinismus wurde die katholische Kirche dem Staat untergeordnet, der Apparat der Kirche sollte aber dienstbar gemacht werden. Kirchengerichte hatten seit dem Ehepatent 1783 keine Rechtsprechung in Ehesachen mehr. Seelsorger wurden staatliche Trauungsorgane. **Orden** wurden aufgelöst, das Vermögen zu staatlichen Religionsfonds zusammengefasst aus denen sich die katholische Kirche bis 1938 sich finanzierte.

Diözesen wurden neu geordnet, die beziehung zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat geregelt.Der Katholizismus blieb Staatsreligion, zwar war Andersgläubigen private Religionsübung gestattet, jedoch war es verboten anderen Konfessionen als den staatlich anerkannten anzugehören oder zu heiraten. Wichtigstes Dokument war das **Toleranzpatent 1781**.

**Ergebnisse**

Die Gesetzgebung wurde zum staatlichen Steuerungsinstrument, da der Staat auch in neue staatsfremde Bereiche eingreifen musste. Da nun das Gesetz und nicht die Behörde (Gesetzesstaat) herrschen sollte. Zur Publikation wurde amtliche Gesetzsammlungen (**JGS 1780 PGS 1792)** Für Justizgesetze und Verwaltungsgesetze geschaffen. Später kamen Provinzialgesetzsammlungen, Separatdrucke und Kundmachungen in der Wiener Zeitung dazu.

Da die Justiz nur aufgrund der Gesetze vollzogen werden durfte, bedurfte es staatlich geprüfter Richter und rechtskundiger Beamter (Justiziäre). Die Justiz war keinesfalls unabhängig, Machtsprüche des Monarchen und Kabinettsjustiz kamen immer noch vor.

Landstände waren nur mehr staatlich beauftragte Träger der Verwaltung auf lokaler Ebene.Sie bezogen sich aber auch nur auf die Österreichischen Erbländer – die Lombardei, Ungarn Siebenbürgen und die Nederlande bildeten weiter eine ständisch beschränkte Monarchie – Verwaltung Gesetzgebung und gerichtsbarkeit waren weiters an die Mitwirkung durch die Stände abhängig.

Die Länder wurden nicht aufgegeben, daher blieben sie als historisch-politische Einheiten bestehen – **differenzierter Föderalismus im monarchischen Einheitsstaat.**

**1804-1848**

1804 wurde der erbliche Kaisertitel für die Dynastie Habsburg-Lothringen von Franz II/I. (von Österreich) geschaffen, im Zuge des Zerfalls der HRR (siehe unten) und der napoleonischen Kriege.

Es kam bis 1813 zu großen Verlusten: **Vorarlberg, Tirol, Venetien, Dalmatien, Krain, Oberkärnten, Küstenland (Triest – Görz – Gradiska), Salrburg, Vorderösterreich** mussten abgetreten werden, Österreich schrumpfte zum Binnenstaat mit Mehrheitlich slawisch-ungarischer Bevölkerung.

**1815 (**1814 Pariser Frieden) wurden im Zuge des Wiener Kongress die Gebiete restituiert – Bis auf die Niederlande, Vorderösterreich und Westgalizien. Dafür kamen **Salzburg 1816, Dalmatien, Lombardei und Venetien 1815** definitiv zur Länderverbindung.

Bis 1848 blieb es bei dem Behördenaufbau – Es wurde lediglich die Staatskonferenz von 1814 nach dem Tod Franz I. 1835 aufgewertet da sein Sohn Ferdinand I unfähig war zu regieren (Kanzler Metternich + Erzherzöge).In den restituierten Gebieten wurden teils Grund und Stadtherrschaften nicht mehr hergestellt – Dadurch gab es keine intermediäre Gewalt zwischen Staat und Staatsbürger.

Einzeln kam es für bestimmte Länder für Verfassungen im formellen Sinn (in Gesetzesform) mit landständischem Charakter (die Volksvertretung sollten die Landstände sein). (**Tirol, Galizien, Krain 1816-1818)** Weitere Verfassungen wurden nicht erlassen, bestehende versucht aufzuwerten (Schaffung neuer Landstände z.B.)

Ideen des National- wie Liberalismus wurden bekämpfte, die Zensur und die Polizei waren wichtige Mittel zur Erhaltung der Ordnung, des monarchischen Prinzips und der Einheit des Staates.

**Heiliges Römisches reich und Deutscher Bund**

**Das Ende des HRR**

Die Erbländer waren noch immer Teil des HRR und damit im Rahmen der Reichsverfassung (Basierend auf den Bestimmungen des Westfälischen Friedens)

Der Kaiser war politisch beinahe entmachtet, die Macht war auf die Territorien und Reichsstände übergegangen. Das politische Gewicht der modernen Staaten Preußen und Österreich drohte das Reich zu sprengen. Im Zuge der Französischen Revolution kam es zu einer Reihe von Kriegen, die zu erheblichen Gebietsverlusten links des Rheins führten. Die Reichsfürsten sollten entschädigt werden – Das Reichsgesetz hierzu was der **Reichdeputationshauptschluss (RDHS) 1803**  der das Ende des Reichs herbeiführte aufgrund weitreichender Veränderungen der Landkarte des Reichs. (Im Zuge des Friedens von Luneville 1801)

Der RDHS basierte auf **Mediatisierung und Säkularisierung**.

**Mediatisierung:** Eingliederung der Immediaten (Unmittelbaren) Reichsgebiete in andere Territorien.

**Säkularisierung**: Vermögenssäkularisierung (Einziehung des kirchlichen Eigentums zugunsten weltlicher Zwecke) und Herrschaftssäkularisierung: Ende der geistlichen Territorien **(Insbesondere Salzburg!)**, die unter weltliche Herrschaft gerieten (z.B. Salzburg an die Großherzöge Toskana die den Habsburgern gehörte und wurde 1805 Österreich angeschlossen)

**Brixen und Trient an Österreich.**

Durch den Enormen Rückgang der Territorien und Reichsstände wurde die Zusammensetzung des Reichstags entscheidend geändert – Reichsritter und Reichsstädte waren ausgeschaltet worden. Weiters kam es zu Veränderungen **im Kurfürstenkollegium –** Neue Kurfürstentümer wurden geschaffen, die Mehrheit war protestantisch. Im Zuge dessen schuf Franz II HRR den erblichen Titel der österreichischen Kaiserwürde. Die deutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern erklärten sich souverän – 1806 wurde der zweite **Rheinbund** gegründet. Ein Bündnis von 13 Fürsten, die formell souverän waren, jedoch unter französischen Protektorat standen, und aus dem Reich austraten. 1806, nach Rücktrittsaufforderung, erklärte Franz I. am 6.8.1806 das HRR für erloschen.

**Der Deutsche Bund**

Die Neugestaltung erfolgte nach Ende der Napoleonischen Kriege – Überlegt wurden ein Nationalstaat, ein Trialismus mit Österreich Preußen und dem dritten Deutschland oder bloß ein Staatenbund.

Aufgrund des Fehlens einer konkreten Reichsverfassung kam es zur deutschen Nationalbewegung im Sinne der Forderung nach **Deutscher Einheit.** Diese verknüpfte die nationale Komponente mit der nach Volkssouveränität, bei dem das Volk der einzige Oberherr sein sollte. **Deutsche Einheit** wurde daher zum Schlagwort für Liberalismus und Nationalismus. Man versprach sich auch kulturelle und wirtschaftliche Entfaltung davon, sozusagen alle Zukunftshoffnungen wurden mit Deutscher Einheit verbunden.

Am Wiener Kongress wurde schließlich ein blosser Staatenbund geschlossen: die **DBA** (Deutsche Bundesakte) wurde am 8. 6. 1815 abgeschlossen, sie begründete den deutschen Bund. Er wurde einen Tag später international anerkannt, und die Verfassung 1820 weter ausgestaltet.

Der Deutsche Bund umfasste das HRR in der Grenzen von 1801. 1839 – 1848 verlor man Teile von Luxemburg und gewann Limberg, Ost und Westpreußen sowie Posen dazu.

Der Bund trat auch selbst, neben seinen Staaten, als Völkerrechtssubjekt auf. Der Bund war unauflöslich, den Mitgliedsstaaten waren eine landständische Verfassung **(Art 13 DBA)** vorgeschrieben. Ob dies ein Ausschuss der Landstände, oder eine Repräsentativverfassung darstellen sollte war umstritten, 1820 erfolgte daher eine authentische Interpretation – das monarchische Prinzip sollte gewahrt werden, nur bei bestimmten Rechten war der Monarch an die Mitwirkung der Stände gebunden.

Handelte eine Regierung bundeswidrig, konnte man mittels **Bundesexekution** vorgehen.

**Bundeszwecke** waren die **Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Verletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (Art 2 DBA)** Der Bund konnte die einzelnen Regierung bei der Wahrung der inneren Sicherheit mittels **Bundesintervention** unterstützen. Für Konflikte untereinander waren Vermittlungsverfahren (**Austrägalordnung 1817)** vorgesehen, äußere Sicherheit wurden mit militärischen Bündnisverpflichtungen garantiert.

Grundrechte waren vorgesehen, jedoch nicht durchsetzbar. Bei Rechtsverweigerung konnte der Bund um Vermittlung gebeten werden. Die Mediatisierten **(Standesherren)** hatten hier eine besonders geschützte Rechtsposition.

Einziges Organ war die **Bundesversammlung – Organisiert im Engeren Rat oder Plenum.** Er tagte in Frankfurt am Main unter Vorsitz Österreich mittels instruktionsgebundener Gesandter.

**Engerer Rat:** 17 Stimmen 6 Stimmen waren mindermächtige Mitglieder in Bänken zusammengefasst

**Plenum:** Jedes Land eine Stimme, größere bis zu vier – entschied über Grundgesetze, die DBA selbst organische einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen

**Einstimmigkeit** war nur bei diesen Angelgenheiten (ohne gemeinnützige Anordnungen) und Religionsangelegenheiten erforderlich.

**Gemeinnützige Anordnungen** waren z.B. Vereinbarungen der Mitglieder über Handelsrecht, Urheberrecht (Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 1861)

Der Bundeszweck der inneren und äußeren Sicherheit wurde sehr konkret umgesetzt - Vor allem diente er der Unterdrückung liberal demokratischer und nationaler Bestrebungen. (**Ausgehend von der Politik Metternichs)** Der erste Höhepunkt der Politik waren die **Karlsbader Beschlüsse.**

Bestehend aus: **Universitätsgesetz (**Überwachung der Unis sowie Enthebung von Professoren und Verbot von Burschenschaften) **Bundespressegesetz (**Zensurmaßnahmen)  **Untersuchungsgesetz (**Central-Untersuchungs-Kommission gegen revolutionäre Verbindungen und Demagogen) **Bundesexekutionsordnung** (Möglichkeit des militärischen Eingreifens in Einzel Staaten)

Die Beschlüsse wurden außerhalb der Bundesversammlung beschlossen, **(Karlsbader Konferenz: von zehn konservativen Regierungen & Vereinbarung gemeinsamer Politik Ö+Preußen Teplitzer Punktation 1819)** um die Einstimmigkeit einzuholen, wurde eine Frist von bloß vier Tagen zur Beschlussfassung vorgelegt, dies war für die Einholung von Instruktionen unmöglich. Die Beschlüsse sind ein Musterbeispiel für die Hegemonie der deutschen Großmächte. Die repressive Politik wurde 1830 nach der Julirevolution in Paris verstärkt (z.B. Hannover 1833 Verfassungsbruch)

Wirtschaftliche Bünde entstanden in Form des Deutschen Zollvereins (**1834)**, der ohne Österreich errichtet wurde und Zündstoff für den Konflikt der beiden Staaten mit sich brachte.

**Verhältnis Österreich zum Bund 1815-1848**

Österreich war nicht komplett Teil des Bundes sondern nur mit den Erbländern – Landständische Verfassungen wurden nur für einzelne Länder nicht jedoch für den Gesamtstaat erlassen, da ja dieser die landstände im Zuge der Reformen ausgeschaltet hatte (**Preußen z.B. ab 1823 altständische Verfassung).** Obwohl unter Führung Österreichs unterdrückt, konnten in Süddeutschland konstitutionelle Verfassungen Fuß fassen – Verfassungen welche gewählte Parlamente als Vertretungen und Grundrechte des Einzelnen vorsahen. Das monarchische Prinzip wurde beschränkt. Diese Ideen breiteten sich Schritt für Schritt aus.